

# Wer wie wann vergütet wird

## E&W-Serie zum TVöD: Zuordnung in neue Entgelttabelle

In jeder Ausgabe beschäftigt sich die E&W mit Fragen der Mitglieder zum neuen „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD). Unsere Leserinnen und Leser sollen besser über Einzelheiten des neuen Tarifwerks informiert, Unklarheiten aus dem Weg geräumt werden. Diesmal erläutert die Serie die Zuordnung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle.

**N**eu eingestellte ebenso wie langjährige Beschäftigte finden sich in der Entgelttabelle des TVöD wieder, der bisher aber nur für Bund und Kommunen gilt. Frauen und Männer, die ab 1. Oktober 2005 neu eingestellt worden sind oder einen neuen Arbeitsvertrag bekommen haben sowie Beschäftigte, die früher nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bezahlt wurden, werden der neuen Entgelttabelle des TVöD zugeordnet. Grundlage ist das bisherige Eingruppierungsrecht. Es gilt fort, bis die zukünftige Entgeltordnung feststeht. Sie soll bis Ende 2006 ausgehandelt sein.

### Übergangsregelungen

Im Sozial- und Erziehungsdienst wird das alte Eingruppierungs-

recht mit tariflichen Eingruppierungsmerkmalen entsprechend der Anlage 1 A des BAT weiter angewendet.

Erzieher, die in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert sind, werden der Entgeltgruppe 6 des TVöD zugeordnet.

Ist bereits ein Aufstieg in die Vergütungsgruppe V c zurückgelegt, wird die Entgeltgruppe 8 zugrunde gelegt. Sozialarbeiter sind mindestens der Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

### Sonderfall Lehrkräfte

Im Bereich der Länder, bei denen die Mehrzahl der Lehrkräfte des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, gilt der TVöD noch nicht. Die Überleitung und Zuordnung gilt dementsprechend nur für Lehrkräfte, die bei den Kommunen beschäftigt sind – vor allem in Bayern, München und Nürnberg beispielsweise gibt es städtische Schulen – und für Lehrkräfte, die der Bund, etwa an Fachschulen der Bundeswehr beschäftigt. Die Überleitung und Zuordnung erfolgt im kommunalen Bereich auf der Grundlage der Vergütungsgruppe, die am 30. September galt. Beim Bund ist die Zuordnung von Lehrkräften zur Entgelttabelle noch nicht verhandelt.

Steht ein Bewährungsaufstieg an,



werden die übergeleiteten Lehrkräfte zum Zeitpunkt des individuellen Aufstiegs höhergruppiert. Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5 bis 8, die am 1. Oktober die Hälfte der Zeit zum Bewährungsaufstieg zurückgelegt haben, werden – sobald ihre Bewährungszeit erfüllt ist – der nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet. Bei Lehrkräften in den Entgeltgruppen 9 bis 15 wird bei gleichen Voraussetzungen lediglich ein neues Vergleichsentgelt berechnet. Die Begründung dafür ist, dass in den Geldbeträgen für die Gruppen 9 bis 15 die „alten“ Bewährungsaufstiege bereits berücksichtigt sind. Die Regelungen für den Bewährungsaufstieg gelten auch für Zeitaufstiege nach BAT.

### Neue Entgeltordnung = neue Eingruppierung

Sobald die neue Entgeltordnung – perspektivisch bis Dezember 2006 – vereinbart ist, werden alle Beschäftigten neu eingruppiert. Ergibt sich daraus eine Rückgruppierung, erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Zulage errechnet sich aus der Differenz des bisherigen zum zukünftigen – geringeren – Gehalt. Diese Besitzstandszulage wird ab 2008 mit Stufensteigerungsgewinnen verrechnet. Welche Auswirkungen eine neue Entgeltordnung für Lehrerinnen und Lehrer haben wird, steht noch nicht fest. Es ist offen, ob sie in die neue Entgeltordnung aufgenommen werden. Hier kommt es entscheidend auf die Situation in den Ländern an.

Barbara Haas/Veronika Jäger

## Betreff: Ehepartner

Ein wichtiger Hinweis für Beamte und Landesbeschäftigte, deren Ehepartner als Beschäftigte bei Bund oder Kommunen in den TVöD übergeleitet werden:

Ab Oktober 2005 haben sie Anspruch auf den vollen Verheiratetenzuschlag (Beamte) bzw. den vollen Ortszuschlag Stufe 2 (BAT-Angestellte).

Betroffene sollten daher ihre Gehaltsabrechnung vom Oktober 2005 genau kontrollieren und ggf. gegenüber der Personalstelle mitteilen, dass der Ehegatte – der in den TVöD übergeleitet wird – ab Oktober 2005 keinen Anspruch mehr auf ehегattenbezogene Leistungen hat.